

17.1 - 17.8

1
An das

STRAFBESCHWENDE

2. SEP. 1925

Beilagen
Dokumente

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W I E N .

.....

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller, Wien III. Hintere
Zollamtsstrasse 3

durch:

Vollmacht ausgewiesen zu U I 109/25

Beschuldigter: Ernst Ely, verantwortlicher Schriftleiter der "Stunde"
Wien I. Wipplingerstrasse 32

wegen § 24 Abs. 6 P. G.

1 fach.



Privatanklage

Mit Urteil dieses Gerichtes vom 25. April 1925 U I 109/25/3 wurde zu Recht erklärt, dass der verantwortliche Schriftleiter der "Stunde" Dr. Fritz Kaufmann verpflichtet sei, meine Berichtigung vom 11. März 1925 in der nächsten oder zweitnächsten Nummer der "Stunde" nach Verkündung des Urteiles nach die Pressgesetz vorgeschriebene Weise zu veröffentlichen, widrigenfalls die genannte Zeitung nicht mehr erscheinen dürfe.

In der Nr. 642 der "Stunde" vom 29. IV. 25 und in der Nr. 714 vom 28. Juli 1925 erschien zwar eine Berichtigung, jedoch nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise. In der ersten Berichtigung waren beide Bilder verkleinert und ausserdem an beiden Bildern Retouchen vorgenommen worden, in der zweiten Berichtigung das berichtigende Bild verkleinert und an demselben Retouchen vorgenommen worden.

B E W E I S Die Nr. 642 und 714 der Zeitung "Die Stunde" war welche ich bei der mündlichen Hauptverhandlung vorlegen werde.

Der Beschuldigte war in der Zeit vom 14. August 1925 bis 21. August 1925 in den Nummern 729 bis 734 verantwortlicher Schriftleiter der "Stunde"

Nach § 44 P. G. ist die Verpflichtung zur Veröffentlichung bis zur Erfüllung auch auf ihn übergegangen.

Das Erscheinen jeder Nummer der Zeitung war daher eine Uebertretung, da der Beschuldigte verantwortlicher Redakteur bei 6 Nummern der "Stunde" und hat daher sechsmal die Uebertretung nach § 24 Abs. 6 P. G. begangen.

Ich beantrage

- 1.) gegen den Beschuldigten eine Hauptverhandlung anzu-beraumen,
- 2.) denselben wegen der 6 Uebertretungen des § 24, Abs 6 P. G.

zu bestrafen.

3.) gemäß § 5 P.G. die Haftung der Herausgeber und Eigentümer der "Stunde" für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand auszusprechen.

Karl Kraus.



9. 3-



Maus-Stunde

A b s c h r i f t .

An das

Strafbezirksgericht Wien I.

W i e n I I .

Schiffamtsgasse

Dr. Fritz Kaufmann als Machthaber für Ernst Ely
erstattet inliegenden Beweisantrag:

Mit Urteil vom 24. Juli 1925 wurde mir aufgetragen, die mir von dem P.A. eingesendete Berichtigung zu veröffentlichen. Diese ist in der No 714 vom 28. Juli 1925 erfolgt. Der P.A. behauptet die Nichterfüllung meiner Verpflichtung und begründet dies damit, dass das von uns wiedergegebene Bild gegenüber der von ihm eingesendeten, die Berichtigung darstellende Photographie gewisse Änderungen aufweise, die auf Retouchen zurückzuführen seien und überdies in der Grösse mit dem zu berichtigenden Bild nicht vollständig übereinstimmen.

Demgegenüber stelle ich dieser Begründung meiner Behauptung, dass die Verpflichtung dieser Veröffentlichung der Berichtigung im Sinne des § 24 des Pr. G. tatsächlich erfolgte, nachstendes unter Beweis:

./.



Der § 24 sanktionierte die Erfüllung der Verpflichtung, die Berichtigung zu veröffentlichen, als Übertretung für den Fall, als der Verpflichtung nicht entsprochen wird. Da die Gesetze nur für Menschen gemacht sind, so ist die Frage der Erfüllung einer Verpflichtung selbstverständlich nur nach dem Gesetz zu beantworten. Das Gesetz, welches die Erfüllung regelt, ist das bürgerliche Gesetzbuch. Das bürgerliche Gesetzbuch erklärt einerseits, dass eine Verpflichtung so erfüllt werden muss, dass der Schuldner das leistet, was er zu leisten schuldig ist. (§ 1412 abGB). Die Grenzen dessen, was man zu leisten schuldig ist, sind durch das menschliche Können begrenzt. Der Gesetzgeber weiss, dass niemandem zugemutet werden kann, etwas zu erfüllen, was unmöglich ist. Das ist im § 1447 abGB ausgesprochen. Wenn nun die Berichtigung sich auf eine Berichtigung bezieht, so ist der Redakteur verpflichtet, diese Photographie so zu reproduzieren, wie die zu berichtigende Photographie reproduziert wurde. (§ 23 Absatz 1 Pressegesetz). Da eine Reproduktion nach den Grenzen der Reproduktionstechnik derzeit, - vielleicht wird in 100 Jahren auch die Reproduktionstechnik weiter fortgeschritten sein, - nicht auf einen Millimeter abgezirkelt werden kann, so ist, will man nicht geradezu zu einer Verhöhnung der Idee des Gesetzes kommen, - der Berichtigung genüge geleistet, wenn die berichtigende Photographie so reproduziert wird, wie diese nach dem Stande der Technik möglich ist, Nicht mehr und nicht weniger.

Ich stelle unter Beweis durch Sachverständigen aus dem graphischen Fache, dass,

1.) a) Die Retouchierung von Photographien zum Zwecke

der Reproduzierung im Rotationsverfahren notwendig ist, weil ein, nach einer unretouchierten Photographie hergestelltes Klischee ein vollständig undeutliches und verschwommenes Bild^{er-} gibt.

b.) Dass dem verantwortlichen Redakteur einer Tageszeitung eine Überprüfung darüber unmöglich ist, ob die von dem Retoucheur einer Klischieranstalt vorgenommenen Retouchierung auftragsgemäss, das heisst unter möglichster Anlehnung an das Original ausgeführt worden ist, bzw. dass aus dem vor der Drucklegung einzig vorhandenen Klischee die vollständige Übereinstimmung mit dem Original nicht ersehen werden kann;

2.) Es dürfte schon zu meinem vollständigen Freispruch hinreichen, wenn die Sachverständigen auch nur einen dieser Punkte a - c beweisen. Denn, wenn durch Sachverständige festgestellt wird, dass eine mathematisch genaue (-Ausspruch der Porcia: „ Ein Kilogramm Fleisch, nicht ein Zehntel Gramm mehr oder weniger.....“) - volle Übereinstimmung von Reproduktion und Original heute bei dem Stande der Reproduktion stechnik unmöglich ist, so kann diese Unmöglichkeit nicht Grundlage einer Bestrafung sein. Denn die Strafe wird auf Nichterfüllung einer Verpflichtung gesetzt und die Grenze hierfür ist (ad 1.) dargelegt, die Möglichkeit der Erfüllung.

3.) Das gleiche gilt von der Frage, ob die Reproduktion schon dann als vollkommen hinreichende Erfüllung der Berichtigung im Sinne des § 23 angesehen werden kann, wenn sie auch in der Grösse um 1 - 2 Millimeter vom Original nach oben oder nach unten abweichen. Selbst das Gericht konnte ja bei der ersten Verhandlung nicht mit freiem Auge einen Unterschied in den Grössen

Verhältnissen zwischen der ursprünglichen Reproduktion und jener Berichtigung nicht finden. Es bedurfte bei der Verhandlung der Anwendung technischer Hilfsmittel, um einen Grössenunterschied, der nur in Millimetern ausgedrückt werden konnte, zu finden. Das hat aber das Pressegesetz gewiss nicht unter Strafe stellen wollen. Wenn § 23 des Pressegesetzes von der „gleichen Schrift“ spricht, so will es verhindern, dass die Mitteilung einer Tatsache in einer verschiedenen Weise sich von der Berichtigung abhebt, dass der gewöhnliche Leser nicht findet, dass es sich hier um eine Berichtigung handelt. Die Berichtigung soll eben das gleiche optische Bild bieten, wie jenes Erezugnis der Presse, das von ihr berichtigt wird. Diesem Zwecke ist Genüge getan, wenn bei normalem Auge ein Unterschied nicht wahrgenommen werden kann. Messapparate sollen zu diesem Zwecke nicht angewendet werden müssen. Es gibt keine Lettern aus verschiedenen Setzmaschinen, die nicht in äusserst geringfügiger Art von einander abweichen. Die einzelnen Setzmaschinen, auch wenn sie die gleiche Type darstellen, haben ihre Lettern. Würde man den Zettel(?) anwenden, so würde man immer kleinere Unterschiede finden und zu dem Schlusse gelangen, dass eine Berichtigung immer nur von der gleichen Setzmaschine gedruckt werden müsste. Der Redakteur müsste deshalb Zeit seines Lebens unter Strafe stehen, wenn unglückseligerweise nach dem Druck des Artikels, der später berichtigt wird, die Setzmaschine ausser Gebrauch kommt, und eine andere eingestellt werden muss.

Was nun für Lettern gilt, muss doch umsomehr für die Illustrationstechnik gelten. Denn die Technik der Lettern ist ungefähr 500 Jahre alt, jene der Re-



produktion von Bildern durch die Presse wenige Jahrzehnte.

Beweis: Sachverständige aus dem Druck und Zeitungsfache.

Ich schlage als Sachverständigen hiefür den Direktor der Johann Vernay-Druckerei, Karl Horn, IX. Canisiusgasse No 8 vor.

4.) Dass der Gesetzgeber nicht die schikanöse Rechtsausübungen geduldet hat, ist bekannt. Schon der römische Jurist lehrte: „Malitiis non est indulgendum.“ Die moderne Gesetzübung (§ 226 Deutsches B.G.B. § 1295 Abs. 2 abGB) erklärt es für Sittenwidrig, für gegen die guten Sitten verstossend dass jemand gegen einen Anderen vorgeht, selbst wenn er ein Recht dazu hätte, wenn dieses Vorgehen offenbar den Zweck hat, den Anderen zu schädigen. In diesem Falle habe ich die Berichtigung gebracht. Ich habe sie in einer für das unbewaffnete Auge vollkommen gleichen Art wie das Vorbild gedruckt und reproduziert. Ja es ist sogar nochmals reproduziert worden. Aber bei jeder Reproduktion lässt sich, wie aus dem Vorstehenden Ersichtlich, - eine minimale, - für das freie Auge garnicht wahrnehmbare, aber mit Instrumenten hinterher abmessbare Abweichung feststellen.

Selbst wenn ich vertragsmässig verpflichtet wäre, ein Bild zu reproduzieren und es würden sich solche minimale Abweichungen ergeben, so hätte der Besteller der Arbeit keinen Anspruch auf eine neuerliche Leistung da § 932 abGB, der die Gewährleistung behandelt, ausdrücklich erklärt, dass „unerhebliche Minderungen des Wortes nicht in Betracht kommen.“ Der Satz: Minima non curat praetor“ gilt eben im ganzen Rechtsgebiet. Soll er, trotz § 7 abGB vor dem Pressegesetz haltmachen?

Darf eine Bestimmung in einer gegen die guten

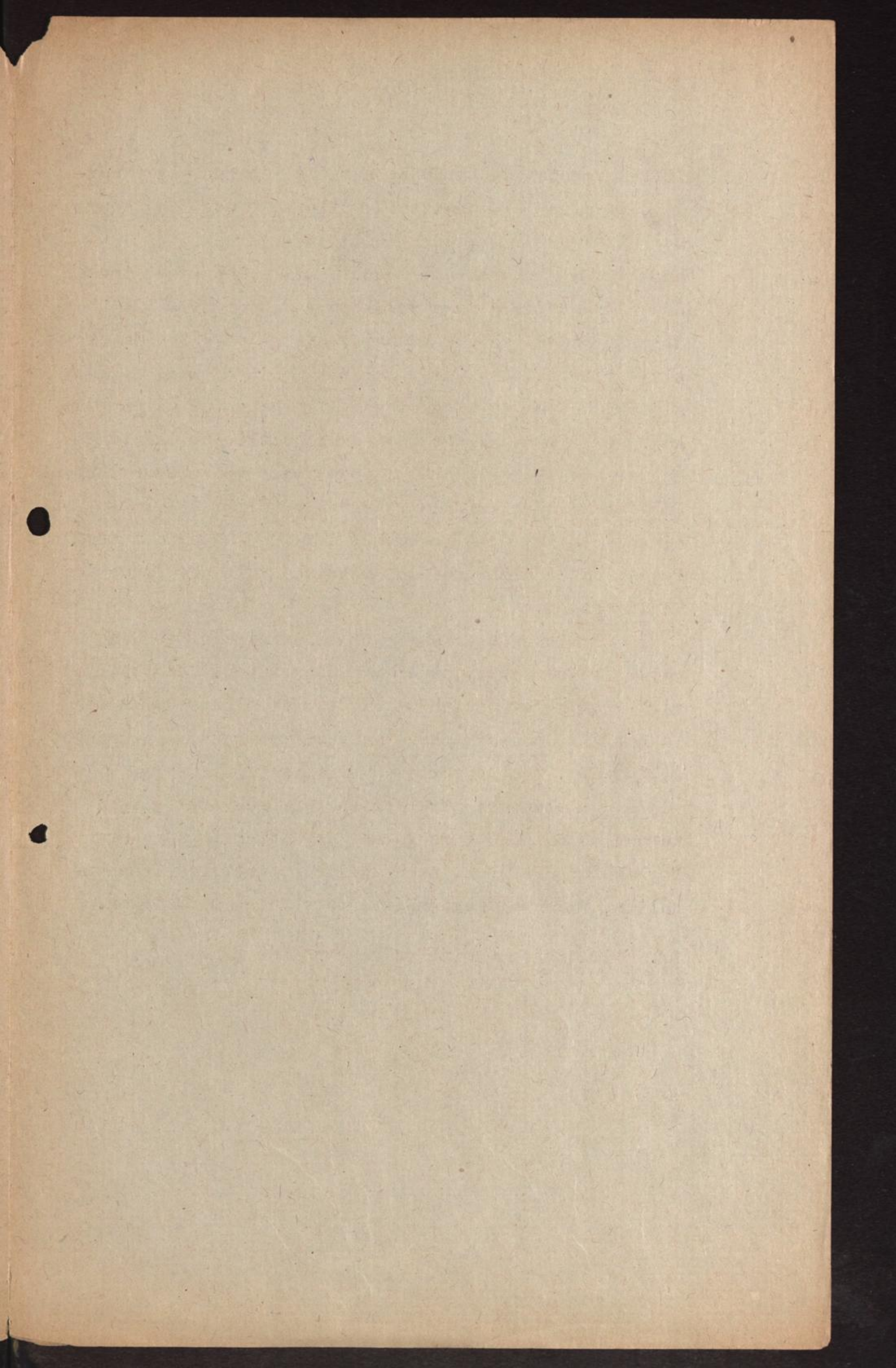
Sitten verstossenden Weise nur deshalb ausgelegt werden, um eine fortgesetzte Verurteilung des Redakteurs herbeizuführen. Gilt das Schikane - Verbot nicht auch gerade im Presse - Recht ? Hätte ich das Klischee, das für das freie Auge vollkommen mit dem Vorbild übereinstimmt, dem Klischeur beanstandet, so wäre ich im zivilgerichtlichen Verfahren sachfällig geworden. Mehr als was ich gegen Entgelt vom Klischeur verlangen kann, kann der Privatankläger bei unentgeltlicher Leistung meinerseits (§ 915 abGB) auch nicht von mir verlangen! Der Begriff der Erfüllung einer Verpflichtung ist ein allgemein rechtlicher. Er ist für das Gebiet des Pressrechtes nicht anders auszulegen als für jenes des Zivilrechtes.

Ich werde daher aus allen diesen Gründen meine Freisprechung neuerlich beantragen. Ich behalte mir selbstverständlich wegen der Verfolgung durch den Gegner die Geltendmachung meiner Ersatzansprüche gemäss § 1295 Abs. 2 abGB vor.

Den von mir beantragten Sachverständigen werde ich um eine Verzögerung der Durchführung der Verhandlung durch meine neuerlichen Anträge hintanzuhalten, zur Hauptverhandlung persönlich mitbringen.

Dr. Fritz Kaufmann in Vollmachtsnahme Ernst Ely.







3

Geschäftszahl

223/25

Benachrichtigung des Privatanklägers

Anklage

Die Hauptverhandlung über die
des Privatanklägers *Rudolf Kraus*
gegen *Ernst Ely*
wegen *§ 24 Press Ges.*

findet am *16. IX. 1925* mittag *11 1/4* Uhr, vor diesem Gerichte
im Verhandlungssaale *29 I Stock* statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung er-
scheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetre-
ten seien.

*Sie werden aufgefordert die
Nr 642 in 414 der Zeitung "die Stunde"
zur Hauptverhandlung mitzubringen.*

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-Kanzlei-Abteilung I
II. Schöffengasse Nr. 1

Wien, am *2/9* 1925

Dr. Christoph Höfmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Kanzleileiter:

Hoef

Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

Form. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar]-anklägers von der Hauptverhandlung).

2h

Strafbezirksgericht I in Wien
II. Schiffahrts-Gasse Nr. 1

Herrn Dr.

R. S.

Oskar Lamek

P. O.

I Schottenring 14

*Korn-Franke
H. Dept. 28*



Geschäftszahl

UI 223/25

Sortfreie Dienstsache.

Nicht bei der Post hinterlegen.
Nicht nachsenden.
Nicht an Postbevollmächtigte.



11/14

No. IX. 25



2 I 223/25

Öffentliche Hauptverhandlung.

Strafburgergericht I in Schwerin. vom 16. IV. 1925. 11 1/2 Uhr.

Gegenwärtig:

Richter: Hofrat Dr. Hoffmann Schriftführer: G. Ri. K. J. J.

Privatankläger: Karl Kraus wirt. wiff. sein Vetr. Dr. Gammek

 Angeklagter: Ernst Elly, wirt. wiff. als Maschinist gem. § 455 St. G. B.
 Zuspaltung ungenügend. 17. IV. 1925 Kaufmann

B.

 Auf Anrufung der Versammlung gemäß § 459 St. P. O.
 die Anklage wird angenommen. Der Angeklagte hat
 Angeklagten gilt über dessen persönliche Ver-
 fällnisse und die Anklage aus:

 Die Generalien des Briefs sind mir dgl.
 nicht bekannt und werden dieselben mög-
 licherweise bekannt gegeben werden.

 Der Brief war der verantwortliche Schrift-
 führer der in der Zeit vom 14. 8. 1925 bis 27. 8. 1925
 erschienenen Nummer 729 bis 739 der
 Zeitung die "Hand".

 Verlesen wird das Urteil im öffentlichen
 des P. O. vom 11. 4. 1925 und dem sy. Akten 2 I 109/25
 Lt. Z. 3 in. v. r., das sy. Urteil vom 25. IV. 1925 2 I 109/25,
 das Urteil des Land.-Ger. f. Meckl.-L. vom I. d. d.
 Urteilsverfahren vom 24. IV. 1925 Bl. xv. 504/25.

 Maschinist gilt aus: Auf Grund des sy.
 Urteils vom 25. IV. 1925 2 I 109/25. während die
 vom P. O. verlesene Urteilsurteilung, wenig

meiner Ansicht nach damals in der yafag-
lich angegebenen Weise, in No 642 der
"Stunde" vom 29. II. 1925 veröffentlicht.

Ich gebe jedoch zu, daß die damals
veröffentlichten Bilder kleiner waren,
als die dem Dienstigungsbescheide der P. W.
beizugeben waren. Ihre Größe dieser letzten
lasse jedoch nicht unberücksichtigt. Sie, genau
über den Inhalt des Dienstigungsbescheides,
in der Hinsicht der Bilder in No 642 der
"Stunde" angeführten Veränderungen (mit
Ausnahme der Verkleinerung) sind durch
das Rotationsdruckverfahren bedingt
nicht unabweislich.

Demnach wird die Verkleinerung der
Größe der Bilderabteilung der "Stunde" z.
Leistungsfähigkeit als zugegeben, daß,
mit Ausnahme der Verkleinerung keine
Veränderungen mit den dem Dienstli-
gungsbescheid beigegebenen Bildern
vorgeworfen werden und daß die
angeführten Veränderungen sich nicht
aus dem Rotationsdruckverfahren
unabweislich ergeben.

Über denselben Punkt herabzu-

in der Voraussetzung des Kirchenrats und
des Metters der „Stunde“ als 77, dessen
Namen und Adressen werden nachge-
sehen werden.

Auf dem Urteil des Land.-Ger. für
Kant.-G. Thier I. als Berufungsgewicht
vom 24. 7. 1905 Bl. XV 504/25
10
jedoch den Einfluss ziehen zu sollen, dass
die Hindergrube der Bilder nicht in der-
gleichen Größe, wie in dem Berufungsgewicht-
schriftlich gefordert werden können.
Auf voröffentliche Auftr.-die Berufung
vermehrt in No 714 der „Stunde“ vom 28. 7. 1905,
um eventuellen Folgen nach § 24 Abs. 6
Presst.-Gesetz zu entscheiden.

Auf gut damals dem Kirchenrat dem
Auftrag, die Bilder in derselben Größe,
wie die dem Berufungsgewicht schriftlich beilie-
genden Bilder wiederzugeben.

Die Hindergrube der Bilder in No 714
der „Stunde“ erfolgte durch Vergrößerung
der selben in No 642 verkleinert, aber sonst
aber sonst richtig, wiedergegebenen
Bilder, indem der Auftrag richtig die
Bilder in der ursprünglichen Größe

wiedergzugeben.



Ich gebe Ihnen zu, dass das eine
der reproduzierten Bilder, nämlich das
dreißigste Bild, in der Nummer 714
der „Stunde“ offenbar wieder aus
zu klein wiederggeben wurde; dies
ist demnach zurückzuführen, dass dieses
Bild eben durch Vergrößerung des selben
Bildes aus N^o 642 der Stunde entstanden
ist. Es kann mir jedoch nicht zu-
gemutet werden, die Bilder mit dem
Zirkel auf ihre Größe genau einzu-
zuzeichnen, sondern genügt es wohl,
dass der äußere Eindruck derselben ist.
Zur Zeit der Veröffentlichung der
N^o 714 war ich überzeugt, dass die
veröffentlichten Bilder dieselbe Größe
hätten, wie die in dem Dreißigstüb-
chen wiederggebenen.

Auf die in der N^o 714 der „Stunde“
wiederggebenen Bilder ist nun nicht
etwas zu sagen.

Demnach wird die Vergrößerung
des Klincks und Mettens der

„Stunde“ als Zg. über die vorgebrachten
Zutreffen.

Es wird fernerhin die Reper-
tition in N. 642 in N. 714, „Stunde“ an-
zuzeigen die Konfirmation des Hauptbuches
der „Kunst. Geographischen Lehr- und Versuch-
anstalt“ Wien III Hofschulgasse als
Kaufmännischer Geschäft, ob es möglich
sei, eine Photographie im Rotations-
druckverfahren im vorerwähnten Ver-
fahren oder ob die eingetragenen
Litho durch den Rotationsdruck oder
durch Kupfer vorerwähnt erscheinen.

P. A. Kersch beauftragt den Druck-
meister aufzugeben, zur
Verfertigung des Originalberichtigungs-
scheines mit hiesiger Klischee
für die gegenständlichen in den Nummern
610, 632, 642 in 714 der „Stunde“ wieder-
gegebenen Litho vorzulegen.

Dem Auftrag auf Konfirmation des
dem Dr. Kersch beauftragten Kaufmännischen
mit hiesiger P. A. Kersch
wird beigefügt.

Druckmeister: Das Originalberichtigungs-
schein des P. A. erscheint nicht mehr,
die auf hiesigen Klischee vorzulegen

anzufordern, (ähnlich wie vor-
finden Klischees für die in der
gegenständlichen Tafel in der Nummer
610, 632, 642 u. 714 der „Stunde“ aufzu-
nehmen Bilder anzubringen.)

Dr. Fritze Kaufmann nimmt den
Vorfundungsbescheinigung zur Kenntnis
u. erklärt können so Tages die
Nummer zum Abdruck des Klischees
u. das Mettens der Stunde dem
Geist bekannt zu geben.

P. A. Vertreter nimmt den neuen
Vorfundungsbescheinigung unter Leitung
bezogen zur Kenntnis.

Jeder 12^{te}
Tages 2 halbe Stunden
49





A b s c h r i f t .

U I 223/25
6

Strafbezirksgericht I in Wien am 7. X. 1925 Beginn: 12 Uhr

B.

auf Durchführung der Verhandlung gemäss § 459 St.P.O.

Der Richter wiederholt die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens gemäss § 276 a St.P.O.

Machthaber legt vor: Das Bild Beil. ./1, ferner die Klischees Beil. ./2, ./3, 4/4, ./5, ./6, ./7.

Zeuge Ludwig Hoffenreich, 23 J., Wien geb., r.k., l.

Bilddirektor der „Stunde“, XVIII. Smutárgasse 56 wh. gibt nach W.Er. und Handschlag an:

Ich kann nur über das Zustandekommen der in No. 714 der „Stunde“ wiedergegebenen Bilder aussagen, da ich früher nicht bei der „Stunde“ in Stellung war.

Mir wurde das Bild Beilage ./1 in retouchiertem Zustande von der im 1. Stock befindlichen Redaktion in mein Büro im 4. Stock geschickt mit dem Auftrag dieses Bild auf die Grösse des in No. 610 wiedergegebenen Bildes nämlich auf 10 x 15 cm klischieren zu lassen, ein Auftrag das Bild zu entstellen, ist mir nie zugekommen; der Auftrag war in dem dem Bilde angehefteten Zettel enthalten.

Ich gab das Bild mit dem angebrachten Klischierauftrag unverändert an die Fa. Straniak, Hofbauer & Co Klischierindustrie Ges.m.b.H. weiter.

Dort wurde das Bild retouchiert, die gen. Firma hat nämlich den ganz allgemein gehaltenen generellen Auftrag, alle Bilder so zu retouchieren, das diese deutlich und somit klischierfähig werden; auch Mund und Augen sind zu retouchieren.

Das fertige Klischee wurde von Frl. Luzzi Binder übernommen und das Bild dann in dem für dasselbe schon

tags zuvor reservierten Raum eingeschaltet.

Einen besonderen Auftrag, wie die Retouche vorzunehmen sei, hat Straniak nicht erhalten, insbesondere erging kein Auftrag, das Bild irgendwie zu verunstalten; ich habe mit Straniak darüber überhaupt nicht gesprochen.

Auch von mir wurde keinerlei Änderung an dem von der Redaktion mir übersandten Bilde oder am Klischee vorgenommen.

Zg. Emmerich Bekessy, 37 J., Bdpst. geb., evang.H.B., vh., Herausgeber der „Stunde“ VI. Linke Wienzeile 88 gibt nach W. Er. und Handschlag an:

Das in No. 610 der „Stunde“ wiedergegebene Bild ist mit meinem Wissen und Einverständnis wiedergegeben.

Die der Redaktion seinerzeit zugekommene Berichtigung des P.A. vom 11.4.1925 war, als es zur Reproduktion der Bilder in No. 714 der „Stunde“ kommen sollte, nicht mehr vorhanden.

Da wir keine Veranlassung hatten, das Buch des PA, in dem das berichtigende Bild wiedergegeben war, zum Zwecke der Berichtigungsveröffentlichung anzuschaffen, wir vielmehr der Ansicht waren und sind, dass die in No. 642 wiedergegebenen Bilder zwecks Veröffentlichung der Berichtigung soweit zu vergrössern, bis sie jenen des Berichtigungsschreibens gleich sind.

Die in No. 642 wiedergegebenen Bilder konnten deshalb nicht entstellt werden, weil dies mit Rücksicht auf das zu U I 109/25 ergangene Urteil I. Instanz nur mit meiner Einwilligung hätte geschehen können und ich niemals diese erteilt habe; wer den Auftrag zur Wiedergabe der Bilder in No 642 erteilt hat, weiss ich jedoch nicht,

Bezgl. der in No. 714 wiedergegebenen Bilder aber erging vom mir persönlich der Auftrag die in No 642 ver-

öffentlichten Bilder ohne weitere Retouche, die nicht unbedingt zum technischen Verfahren notwendig ist, zu vergrößern und zu klischieren. Der Ausdruck „ ohne weitere Retouche " bezog sich auf das zugegebenermassen karikierte ^lrichtige Bild.

Zg. Anton Straniak 38 Jahre, Wien geboren, r.k., vh., verantwortlicher Geschäftsleiter der Klischierindustrie Ges.m.b.H. III. Gestettengasse 4a wh., gibt nach W.Er. und Handschlag an:

Das Klischee für das in No 610 wiedergegebene Bild (Beil ./2, ./3) stammt nicht von uns.

Die Klischees für die übrigen Bilder stammen von unserer Anstalt.

Wie die Bilder ausgesehen haben, nach denen die Klischees angefertigt wurden, erinnere ich mich nicht. Es kommt auch vor, dass ich bereits retouchierte Bilder zur Klischierung erhalte, doch ist das nur ausnahmsweise. Ich habe jedenfalls niemals Entstellungen oder Karikierungen von Bildern vorgenommen und auch nie einen derartigen Auftrag erhalten.

Das Bild ./1 erhielt ich, so wie alle Bilder, mit einem den Auftrag enthaltenden Anhängenzettel; die auf dem Bild sichtbare Retouche stammt von mir; eine derartige Retouche muss bei jedem Bilde vorgenommen werden, um ein für den Rotationsdruck entsprechendes Klischee zu erhalten; eine Veränderung des Bildausdrucks tritt dh. eine derartige Retouche nicht ein, insbesondere bezieht sich nämlich die Retouche nicht auf Ohren, Augen und Mund.

Die Verkleinerung der in No 714 wiedergegebenen Bilder um einige mm gegenüber der in No 610 ersichtlichen Bildgrösse ist im Eingehen der Matrize begründet.



Zg. Franz Dechant, 34 J., Blatt in N.Ö. geboren, vh.,
Metteur der Joh. Vernay A.G. XVI. Thaliastrasse 107
gibt nach W. Er. und Handschlag an:

Von dem Augenblick an, da ich eines der gegen-
ständlichen Klischees erhielt wurde keine Veränderung
mehr andenselben vorgenommen. Ich habe immer allein die
Bilder matriziert.

Sachverst. Karl Broum 40 J., Wien geb., r.k., vh., Pro-
fessor der graphischen Lehr und Versuchsanstalt in Wien
VII. Kaiserstrasse 64 wh., gibt nach Erinnerung anden
abgelegten Dienstleid an:

Die in No 642 der „ Stunde " wiedergegebenen
Bilder sind gegenüber den der Berichtigung beigeschlossenen
Bildern, abgesehen von der Verkleinerung, gewaltig ver-
ändert. Diese Veränderungen beziehen sich auf Haare,
Augen, Ohren und Schuhe und sind derart, dass die Hand-
arbeit das ursprüngliche Bild fast ganz verdeckt. Diese
Veränderung wurde durch Retouche vorgenommen und es ist
ausgeschlossen, dass dieselben durch das Rotationsdruck-
verfahren hervorgerufen sein können. Die in No 714 der „
„ Stunde " wiedergegebenen Bilder sind gegenüber den
der Berichtigung beigeschlossenen Bildern ebenfalls
durch Retouche stark entstellt, was insbesondere aus
der Stellung der Augen, dem Mund, den Ohren und den
Haaren erkennbar ist; diese Veränderungen sind nicht
durch das Rotationsdruckverfahren entstanden, sondern
durch manuelle Arbeit.

Der Beschuldigte hätte diese Veränderung auch
am Klischee bemerken können, vor die Bilder in der Zei-
tung erschienen sind, da den fertigen Klischees von der
Klischieranstalt Probedrucke beigegeben werden oder bei-
gegeben werden können. Wenn der Beschuldigte diese Ver-



änderung bei Ablieferung der Klischees wahrgenommen hätte und die Klischees zurückgewiesen hätte, so wäre eine Änderung der Klischees vor Erscheinen der nächsten Nummer allerdings nicht mehr durchführbar gewesen.

Die in No 714 wiedergegebenen Bilder sind jedoch keine direkten Vergrößerungen der Bilder aus No 642 der „ Stunde “, das geht aus folgendem hervor:

Die Bilder in No 642 sind Autotypien; solche können nur dadurch klischiert werden, indem man der Rasterstruktur eine andere Lage gibt; diese fehlt aber bei den Bildern in No 714, woraus hervorgeht, dass letztere nicht nach den Bildern aus No 642 hergestellt wurden.

Auch das Bild ./1 ist nicht auf Grund der Bilder in No 642 direkt hergestellt worden, denn man musste in einem solchen Falle auf Bild Beil. ./1 die Rasterstruktur der Bilder in No 642 sehen, was jedoch nicht der Fall ist, das Bild Beil. ./1 ist vielmehr durch eine Zwischenaufnahme entstanden.

Die in No. 642 wiedergegebenen Bilder waren, wie schon früher dargelegt, durch Retouche stark entstellt. Wenn nun nach diesen Bildern eine Photographie, eine sogenannte Zwischenaufnahme, aufgenommen worden wäre, so ist es doch unmöglich durch retouchieren dieser Zwischenaufnahme das ursprüngliche unretouchierte Originalbild, wie das Berichtigungsbeilage zu erhalten.

Machthaber des Beschuldigten gibt an:

Als das Urteil vom 25.4. 1925 (U I 109/25)
und jenes vom 24. 7. 1925 (B I XV 504/25) erfloss,
war die vom P.A. eingesendete ^{Original/} Berichtigung nicht mehr
vorhanden, sondern nur das Klischee zu dem in No 610
wiedergegebenen retouchierten Bild. Zwecks gesetzmässiger
Veröffentlichung der verlangten Berichtigung und daher

ein Klischee für das entstellte Bild und durch Abwaschen der Retouche das Originalbild-Klischee hergestellt, mehr konnte ich nicht tun. Eine Zwischenaufnahme wurde nicht gemacht.

Beantragt wird die neuerliche Vernehmung der Zg. Straniak, Hoffenreich und Bekessy über die angebliche Entstehung der Zwischenaufnahme, ferner die Vernehmung des technischen Direktors der Vernay A.G. Herrn Karl Horn als Sachverständigen über dasselbe Thema wie der Sachverständige Broum vernommen wurde.

Zg. Straniak gibt forts. Weise vernommen an: Eine Zwischenaufnahme wurde in unserer Anstalt nicht gemacht.

Zg. Hoffenreich:

Das Bild Beilage ./1 erhielt ich als Originalfotographie von der Redaktion und gab es unverändert weiter.

Zg. Bekessy:

Ich weiss nur wie die Bilder der No.714 entstanden sind, von den früheren Bildern weiss ich das nicht.

Der Richter verkündet den

B.

auf Ablehnung aller übrigen noch unerlegigten Beweisanträge wegen Unerheblichkeit.

Schluss des Beweisverfahrens.

P.A. Vertreter beantragt die Bestrafung des Beschuldigten.

Machthaber des Beschuldigten: beantragt den Freispruch des Beschuldigten .

Der Richter verkündet das

U r t e i l

samt Gründen.

P.A. Vertreter und Machthaber des Beschuldigten erklären, sich Bedenkzeit zur Ergreifung eines Rechtsmittels offen

zu halten.

Die Beilage ./2 und ./3 wird vom Beschuldigten
übernommen, da dieser dieselben zur nunmehrigen aber-
maligen Veröffentlichung benötigt. Dr. Kaufmann wird
diese 2 Beilagen ehestens rückerstatten.

Ende 2 Uhr Dauer 4 halbe Stunden

Verhandlungsgebühr 12 S)	v. P.A.
Urteilsgebühr..... 5.-)	

Sachverständiger beansprucht 10.-S Sachverständigen-
gebühr, die in dieser Höhe bestimmt wird.





Im Namen der Republik Österreich!

Das ~~Bezirksgericht~~ ^{Straf-} ~~I in Wien als~~ ^{Pressegericht} ~~hat heute~~ in Gegenwart
~~des Staatsanwalts~~

des Privatanklägers ~~des~~ Vertreters Dr. Oskar S a m e k

des ~~Privatbeteiligten~~ in Abwesenheit

des Angeklagten Ernst E l l y

und in Gegenwart des Machhabers des Beschuldigten Dr. Fritz Kaufmann

und ~~des Verteidigers~~

über die Anklage verhandelt, die der öffentliche Ankläger Privat-
 ankläger ~~gegen~~ Karl K r a u s gegen

Ernst E L L Y, 46 Jahre, ledig, Journalist

wegen der Übertretung nach § 24 Abs. 6 Preß-Gesetz

erhoben hatte,

und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten

~~und des Privatbeteiligten~~

zu Recht erkannt: Ernst E L L Y ist schuldig, er habe als verantwortlicher Schriftleiter der in Wien erscheinenden Zeitung "DIE STUNDE" in der Zeit vom 14.8.1925 bis 21.8.1925 die Nummern 729 bis 734 der "STUNDE" vor Erfüllung der mit Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 25. April 1925 U I 109/25/3 aufgetragenen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichtigung des Privatanklägers Karl KRAUS vom 11.4.1925 erscheinen lassen.

Er hat hiedurch die Übertretung nach § 24 Abs. 6 Preß-Gesetz begangen und wird gemäß dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 5 Preß-Gesetz und des § 266 Straf-Gesetz zu einer Geldstrafe im Betrage von ~~je~~

je 3 (drei) Schillingen im Falle der Nichteinbringlichkeit zu je 12 (zwölf) Stunden Arrest für jede der vorgenannten sechs Zeitungsnummern

und gemäß § 389 StPO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäß § 5 Preß-Gesetz haften ^{der} die Eigentümer "KRONOS VERLAG A.G." und der Herausgeber der Stunde Emmerich BEKESY, für die mit diesem Urteile

631825 I
I
verhängten Geldstrafen und für die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

G r ü n d e :

Mit Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 25.4.1925 U I 109/25 war dem damaligen verantwortlichen Schriftleiter der Zeitung "DIE STUNDE" aufgetragen worden, die vom Privatankläger Karl Kraus verlangte Berichtigung vom 11.4.1925 auf die im § 23 Preß-Gesetz vorgeschriebene Weise zu veröffentlichen.

In Nummer 642 der "STUNDE" ddo. 29.4.1925 war hierauf die Berichtigung erschienen, die jedoch nicht dem Preß-Gesetz und der ausgesprochenen Verpflichtung entsprach. Wie nämlich der Augenschein ergab, waren die in der Nummer 642 der "STUNDE" als Berichtigung wiedergegebenen Bilder bedeutend kleiner als die der Berichtigung des Privatanklägers vom 11.4.1925 beigegebenen; sie waren aber auch, wie der vernommene Sachverständige Prof. Bronn, dessen Gutachten sich das Gericht zu Eigen machte, angab, insbesondere bezüglich der Augen, Nase, Mund, Ohren, Haare und Schuhe vollkommen entstellt wiedergegeben.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht vom 24.7.1925 Bl. ^{XV} 504/25 war das erstrichterliche Urteil in Bezug auf jenen Teil, der die Verpflichtung auf Veröffentlichung der verlangten Berichtigung aussprach, bestätigt worden.

Nun erschien in Nummer 714 der "STUNDE" neuerlich die Berichtigung, wobei die Bilder bezüglich der Grösse im Allgemeinen jenen gleich waren, die der Berichtigung beigegeben waren; die Bilder selbst jedoch waren, wie der Sachverständige auch bei diesen feststellte, vollkommen verschieden von den der Berichtigung des Privatanklägers beigegebenen, indem sie durch Retouchierung, nicht aber - wie der Machthaber des Besch. angab - infolge des Rotationsdruckverfahrens gänzlich entstellt waren und zwar ebenfalls bezüglich der Haare, Augen, Nase, Ohren und auch der Schuhe. Der Machthaber des Besch. hat ferner selbst zugegeben, daß die in Nummer 714 wiedergegebenen Bilder nur durch Vergrößerung der in der Nummer 642 veröffentlichten Bilder, nicht aber nach den der Berichtigung beigegebenen Originalbildern angefertigt worden sind.

Fest steht somit auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Bronn, dass eine gewollte Entstellung der Bilder durch manuelle

Retouche, nicht aber durch das Rotationsdruckverfahren erfolgte, dass daher die veröffentlichte Berichtigung nicht den Bestimmungen des § 23 Preß-Gesetz entspricht.

wie, wo und wann die Entstellungen entstanden sind kann daher außer Betracht bleiben; ebenso die Einwendung des Machthabers des Beschuldigten, dass die Wiedergabe der Bilder infolge Verlustes der Originalberichtigung nur durch Vergrößerung der in Nummer 642 veröffentlichten Bilder möglich war, denn der verantwortliche Schriftleiter hätte den Verlust der Originalberichtigung hintanhalten oder sich ein neues Originalbild verschaffen müssen.

Da somit die verlangte Berichtigung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise veröffentlicht und dem hg. Urteil vom 25.4.1925 nicht entsprochen worden war, so begründet das Erscheinenlassen jeder weiteren Nummer *vor Erfüllung* vor Erfüllung der Verpflichtung eine strafbare Uebertretung im Sinne des § 24 Abs.6 Preß-Gesetz.

Gemäß § 44 Preß-Gesetz tritt jeder spätere verantwortliche Schriftleiter in die Verpflichtung seines Vorgängers ein. Auf Grund der Imprensa und der Angaben des Machthabers ist festgestellt, dass Ernst E l l y der verantwortliche Schriftleiter der in der Zeit vom 14.8.1925 bis 21.8.1925 erschienenen Nummern 729 bis 734 der Zeitung "DIE STUNDE" war; da er diese Nummern erscheinen ließ, ohne dass die *erfüllt* gesetzlich aufgetragene Verpflichtung erfüllt worden wäre, so erscheint dessen Schuldspruch gerechtfertigt.

Gemäß § 5 Preß-Gesetz war für jede vor Erfüllung der Verpflichtung erschienene Nummer eine besondere Strafe zu verhängen.

Bei der Strafbemessung war NICHTS ERSCHWEREND; MILDERND waren die Unbescholtenheit und das Geständnis, weshalb vom ausserordentlichen Milderungsrechte des § 266 StG. Gebrauch gemacht wurde.

Die verhängte Strafe war daher dem Verschulden des Angeklagten angemessen.

Die übrigen Bestimmungen des Urteiles gründen sich auf die im Tenor bezogenen Gesetzesstellen.

Zustan *zurückzuführen*

Wien, am 7. Oktober 1925.

von Kupfer
Haflmayer

von Kupfer
Dr. Güng

Vorgesehen, dem Original
Strafbezirksgericht I
Kanzleiabteilung I

Wien, am 12/10 1925

Sach



Klaus Frenkel

74. 8. 25.



Im Namen der Republik Österreich!

Straf-
Das/Bezirksgericht I in Wien als Pressegericht hat
heute in Gegenwart

~~des/Präsidenten/Präsidenten~~

des Privatanklägers Vertreters Dr. Oskar Samek

~~des Präsidenten/Präsidenten~~ in Abwesenheit

des Angeklagten Ernst E l l y

und in Gegenwart des Machthabers des Beschuldigten Dr. Fritz
Kaufmann

~~und des Vertreters/Vertreters~~

über die Anklage verhandelt, die der ~~Präsidenten/Präsidenten~~
Privatanklägers ~~Präsidenten~~ Karl K r a u s gegen

Ernst E L L Y, 46 Jahre, ledig, Journalist

wegen der Übertretung nach § 24 Abs. 6 Preß-Gesetz

erhoben hatte, und

über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des
Beschuldigten

~~und das Urteil des Präsidenten/Präsidenten~~

zu Recht erkannt: Ernst E L L Y ist schuldig, er habe als
verantwortlicher Schriftleiter der in Wien erscheinenden
Zeitung "DIE STUNDE" in der Zeit vom 14.8.1925 bis 21.8.1925
die Nummern 729 bis 734 der "STUNDE" vor Erfüllung der mit
Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 25. April
1925 U I 109/25/3 aufgetragenen Verpflichtung zur Veröffent-
lichung der Berichtigung des Privatanklägers Karl KRAUS vom
11.4.1925 erscheinen lassen.

Er hat hiedurch die Übertretung nach § 24 Abs. 6
Preß-Gesetz begangen und wird gemäß dieser Gesetzesstelle
unter Anwendung des § 5 Preß-Gesetz und des § 266 Straf-
Gesetz zu einer Geldstrafe im Betrage von

j e 3 (drei) S c h i l l i n g e n im Falle der

Nichteinbringlichkeit zu j e 12 (zwölf) S t u n d e n

A r r e s t für jeder der vorgenannten sechs Zeitungsnummern.

und gemäss § 389 STPO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäss § 5 Preß-Gesetz haften ^{der} die Eigentümer „KRONOS VERLAG A.G.“ und der Herausgeber der Stunde Emmerich BEKESSY, für die mit diesem Urteile verhängten Geldstrafen und für die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

G r ü n d e :
=====

Mit Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 25.4.1925 U I 109/25 war dem damaligen verantwortlichen Schriftleiter der Zeitung „DIE STUNDE“ aufgetragen worden, die vom Privatankläger Karl Kraus verlangte Berichtigung vom 11.4. 1925 auf die im § 23 Preß-Gesetz vorgeschriebene Weise zu veröffentlichen.

In Nummer 642 Der „STUNDE“ ddo. 29.4.1925 war hierauf die Berichtigung erschienen, die jedoch nicht dem Preß-Gesetz und der ausgesprochenen Verpflichtung entsprach. Wien nämlich der Augenschein ergab, waren die in der Nummer 642 der „STUNDE“ als Berichtigung wiedergegebenen Bilder bedeutend kleiner als die der Berichtigung des Privatanklägers vom 11.4.1925 beigegebenen; sie waren aber auch, wie der vernommene Sachverständige Prof. Bronn, dessen Gutachten sich das Gericht zu Eigen machte, magab, insbesondere bezüglich der Augen, Nase, Mund, Ohren, Haare und Schuhe vollkommen entstellt wiedergegeben.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht vom 24.7. 1925 Bl. XV 504/25 war das erstrichterliche Urteil in Bezug auf jenen Teil, der die Verpflichtung auf Veröffentlichung der verlangten Berichtigung aussprach, bestätigt worden.

Nun erschien in Nummer 714 der „STUNDE“ neuerlich die Berichtigung, wobei die Bilder bezüglich der Grösse im Allgemeinen jenen gleich waren, die der Berichtigung beige-schlossen waren; die Bilder selbst jedoch waren, wie der Sach-verständige auch bei diesen feststellte, vollkommen ver-schieden von den der Berichtigung des Privatanklägers beige-gebenen, indem sie durch Retouchierung, nicht aber - wie der Machthaber des Besch. angab - infolge des Rotationsdruckver-fahrens gänzlich entstellt waren und zwar ebenfalls bezüglich der Haare, Augen, Nase, Ohren und auch der Schuhe. Der Macht-haber des Besch. hat ferner selbst zugegeben, dass die in Nummer 714 wiedergegebenen Bilder nur durch Vergrösserung der in der Nummer 642 veröffentlichten Bilder, nicht aber nach den der Berichtigung beigegebenen Originalbildern angefertigt worden sind.

Fest steht somit auf Grund des Gutachtens des Sach-verständigen Prof. B r o n n, dass eine gewollte Entstellung der Bilder durch manuelle Retouche, nicht aber durch das Rotationsdruckverfahrens erfolgte, dass daher die veröffent-lichte Berichtigung nicht den Bestimmungen des § 23 Preß-Gesetz entspricht.

Wie, wo und wann die Entstellungen entstanden sind kann daher ausser Betracht bleiben; ebenso die Einwendung des Machthabers des Beschuldigten, dass die Wiedergabe der Bilder infolge Verlustes der Originalberichtigung nur durch Ver-grösserung der in Nummer 642 veröffentlichten Bilder möglich war, denn der verantwortliche Schriftleiter hätte den Verlust der Originalberichtigung hintanhaltend oder sich ein neues Originalbild verschaffen müssen.



Da somit die verlangte Berichtigung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise veröffentlicht und dem hg. Urteil vom 25.4.1925 nicht entsprochen ^{worden} war, so begründet das Erscheinenlassen jeder weiteren Nummer der Stunde vor Erfüllung der Verpflichtung eine strafbare Übertretung im Sinne des § 24 Abs. 6 Preß-Gesetz.

Gemäss § 44 Preß-Gesetz tritt jeder spätere verantwortliche Schriftleiter in die Verpflichtung seines Vorgängers ein. Auf Grund der Imprensa und der Angaben des Machthabers ist festgestellt, dass Ernst E l l y der verantwortliche Schriftleiter der in der Zeit vom 14.8.1925 bis 21.8.1925 erschienenen Nummern 729 bis 734 der Zeitung „DIE STUNDE“ war; da er diese Nummern erscheinen liess, ohne dass die ^{richtlich} gesetzlich aufgetragene Verpflichtung erfüllt worden wäre, so erscheint dessen Schildspruch gerechtfertigt.

Gemäss § 5 Preß-Gesetz war für jede vor Erfüllung der Verpflichtung erschienene Nummer eine besondere Strafe zu verhängen.

Bei der Straf bemessung war NICHTS ERSCHWEREND; MILDERN waren die Unbescholtenheit und das Geständnis, weshalb vom ausserordentlichen Milderungsrechte des § 266 STG. Gebrauch gemacht wurde.

Die verhängte Strafe war daher dem Verschulden des Angeklagten angemessen.

Die übrigen Bestimmungen des Urteiles gründen sich auf die im Tenor bezogenen Gesetzesstellen.

^{B.}
Kosten einbringlich. Wien, am 7. Oktober 1925.

Der Richter
Höflmayer mp.

Der Schriftführer
Dr. Jung mp.

Verglichen, dem Originale gleichlautend
Strafbezirksgericht I
Kanzleiabteilung I

Wien, am 12./10 1925

Koch mp.

Abschrift.

Geschäftszahl U I 223/25



Im Namen der Republik Österreich!

Straf-
Das/Bezirksgericht I in Wien als Pressegericht hat
heute in Gegenwart
~~des/der/die/den/dem/denen~~
des Privatanklägers Vertreters Dr. Oskar Samek
~~des/der/die/den/dem/denen~~ in Abwesenheit
des Angeklagten Ernst E l l y
und in Gegenwart des Machthabers des Beschuldigten Dr. Fritz
Kaufmann

~~des/der/die/den/dem/denen~~

über die Anklage verhandelt, die der ~~des/der/die/den/dem/denen~~
Privatanklägers ~~des/der/die/den/dem/denen~~ Karl K r a u s gegen

Ernst E L L Y, 46 Jahre, ledig, Journalist
wegen der Übertretung nach § 24 Abs. 6 Preß-Gesetz
erhoben hatte, und
über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des
Beschuldigten

~~des/der/die/den/dem/denen~~

zu Recht erkannt: Ernst E. L. L. Y ist schuldig, er habe als
verantwortlicher Schriftleiter der in Wien erscheinenden
Zeitung "DIE STUNDE" in der Zeit vom 14.8.1925 bis 21.8.1925
die Nummern 729 bis 734 der "STUNDE" vor Erfüllung der mit
Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 25. April
1925 U I 109/25/3 aufgetragenen Verpflichtung zur Veröffent-
lichung der Berichtigung des Privatanklägers Karl KRAUS vom
11.4.1925 erscheinen lassen.

Er hat hiedurch die Übertretung nach § 24 Abs. 6
Preß-Gesetz begangen und wird gemäß dieser Gesetzesstelle
unter Anwendung des § 5 Preß-Gesetz und des § 266 Straf-
Gesetz zu einer Geldstrafe im Betrage von

je 3 (drei) Schillingen im Falle der
Nichteinbringlichkeit zu je 12 (zwölf) Stunden
Arrest für jeder der vorgenannten sechs Zeitungsnummern.

und gemäß § 389 STPO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäss § 5 Preß-Gesetz haften ^{der} die Eigentümer „KRONOS VERLAG A.G.“ und der Herausgeber der Stunde Emmerich BEKESY, für die mit diesem Urteile verhängten Geldstrafen und für die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

G r ü n d e:

Mit Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 25.4.1925 U I 109/25 war dem damaligen verantwortlichen Schriftleiter der Zeitung „DIE STUNDE“ aufgetragen worden, die vom Privatankläger Karl Kraus verlangte Berichtigung vom 11.4. 1925 auf die im § 23 Preß-Gesetz vorgeschriebene Weise zu veröffentlichen.

In Nummer 642 Der „STUNDE“ ddo. 29.4.1925 war hierauf die Berichtigung erschienen, die jedoch nicht dem Preß-Gesetz und der ausgesprochenen Verpflichtung entsprach. Wien nämlich der Augenschein ergab, waren die in der Nummer 642 der „STUNDE“ als Berichtigung wiedergegebenen Bilder bedeutend kleiner als die der Berichtigung des Privatanklägers vom 11.4.1925 beigegebenen; sie waren aber auch, wie der vernommene Sachverständige Prof. Bronn, dessen Gutachten sich das Gericht zu Eigen machte, an gab, insbesondere bezüglich der Augen, Nase, Mund, Ohren, Haare und Schuhe vollkommen entstellt wiedergegeben.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I als Berufungsgericht vom 24.7. 1925 Bl. XV 504/25 war das ¹⁰erstrichterliche Urteil in Bezug auf jenen Teil, der die Verpflichtung auf Veröffentlichung der verlangten Berichtigung aussprach, bestätigt worden.



Nun erschien in Nummer 714 der „STUNDE“ neuerlich die Berichtigung, wobei die Bilder bezüglich der Grösse im Allgemeinen jenen gleich waren, die der Berichtigung beigegebenen waren; die Bilder selbst jedoch waren, wie der Sachverständige auch bei diesen feststellte, vollkommen verschieden von den der Berichtigung des Privatanklägers beigegebenen, indem sie durch Retouchierung, nicht aber – wie der Machthaber des Besch. angab – infolge des Rotationsdruckverfahrens gänzlich entstellt waren und zwar ebenfalls bezüglich der Haare, Augen, Nase, Ohren und auch der Schuhe. Der Machthaber des Besch. hat ferner selbst zugegeben, dass die in Nummer 714 wiedergegebenen Bilder nur durch Vergrösserung der in der Nummer 642 veröffentlichten Bilder, nicht aber nach den der Berichtigung beigegebenen Originalbildern angefertigt worden sind.

Fest steht somit auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Prof. B r o n n, dass eine gewollte Entstellung der Bilder durch manuelle Retouche, nicht aber durch das Rotationsdruckverfahrens erfolgte, dass daher die veröffentlichte Berichtigung nicht den Bestimmungen des § 23 Preß-Gesetz entspricht.

Wie, wo und wann die Entstellungen entstanden sind kann daher ausser Betracht bleiben; ebenso die Einwendung des Machthabers des Beschuldigten, dass die Wiedergabe der Bilder infolge Verlustes der Originalberichtigung nur durch Vergrösserung der in Nummer 642 veröffentlichten Bilder möglich war, denn der verantwortliche Schriftleiter hätte den Verlust der Originalberichtigung hintanhalten oder sich ein neues Originalbild verschaffen müssen.

Da somit die verlangte Berichtigung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise veröffentlicht und dem hg. Urteil vom 25.4.1925 nicht ^{worden}entsprochen war, so begründet das Erscheinenlassen jeder weiteren Nummer der Stunde vor Erfüllung der Verpflichtung eine strafbare Übertretung im Sinne des § 24 Abs. 6 Preß-Gesetz.

Gemäss § 44 Preß-Gesetz tritt jeder spätere verantwortliche Schriftleiter in die Verpflichtung seines Vorgängers ein. Auf Grund der Imprensa und der Angaben des Machthabers ist festgestellt, dass Ernst E l l y der verantwortliche Schriftleiter der in der Zeit vom 14.8.1925 bis 21.8.1925 erschienenen Nummern 729 bis 734 der Zeitung „DIE STUNDE“ war; da er diese Nummern erscheinen liess, ohne dass die ^{richtlich}gesetzlich aufgetragene Verpflichtung erfüllt worden wäre, so erscheint dessen Schildspruch gerechtfertigt.

Gemäss § 5 Preß-Gesetz war für jede vor Erfüllung der Verpflichtung erschienene Nummer eine besondere Strafe zu verhängen.

Bei der Straf bemessung war NICHTS ERSCHWEREND; MILDERN waren die Unbescholtenheit und das Geständnis, weshalb vom ausserordentlichen Milderungsrechte des § 266 STG.Gebrauch gemacht wurde.

Die verhängte Strafe war daher dem Verschulden des Angeklagten angemessen.

Die übrigen Bestimmungen des Urteiles gründen sich auf die im Tenor bezogenen Gesetzesstellen.

^{B.}
Kosten einbringlich. Wien, am 7. Oktober 1925.

Der Richter
Höflmayer mp.

Der Schriftführer
Dr. Jung mp.

Verglichen, dem Originale gleichlautend
Strafbezirksgericht I
Kanzleiabteilung I

Wien, am 12./10 1925
Koch mp.

6

Strass

10. OKT. 1925

U I 223/25

An das

Strafbezirksgericht I

WIEN.

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller, Wien III. Hintere Zoll-
amtsstrasse 3

durch:



Vollmacht ausgewiesen zu U I 109/25

Beschuldigter: Ernst Ely, verantwortlicher Schriftleiter der "Stunde"
Wien I. Wipplingerstrasse 32

wegen § 24 Abs. 6 P. G.

1 fach

Berufung:

13

Gegen das Urteil vom 7. Oktober 1925 G.Zl.U I 223/25
erhebe ich wegen des Ausspruches über die Strafe die
B e r u f u n g
und bitte um Zustellung einer Urteilsausfertigung zuhänden
meines Anwaltes Dr. Oskar S a m e k, Rechtsanwalt, Wien I.
Wöhottenring 14.

Karl Kraus.



Kraus - Kunde (Sly)

nos. E 25



G.Z. U I 223/25

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W I E N .

Privatankläger : Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien,
III. Hintere Zollamtstrasse 3

durch :

Beschuldigter: Ernst E l y , verantwortlicher Schriftleiter
der „ Stunde “ Wien I. Wipplingerstrasse 32

wegen § 24, Abs.6 P.-G.

1 fach

Zurücknahme der Berufung gegen die Strafe und
Vorlage des Kostenverzeichnisses.

g. 12

Ich nehme die gegen die Strafe eingebrachte Berufung zurück.



Ich beantrage die Bestimmung der in diesem Verfahren aufgelaufenen Kosten und Auftrag an den Beschuldigten, dieselben binnen 3 Tagen und Verständigung der mit ihm zur ungeteilten Hand haftenden Herrn Emmerich Bekessy und Kronos-Verlag A.G. Wien I. Wipplingerstrasse 32.

Kosten - Verzeichnis:

Klage	30.--S	
30% Einheitssatz	9.--"	
Stempel zur Klage		3.--S
1 Hauptverhandlung, Dauer 2 halbe Stunden	90.--"	
30% Einheitssatz	27.--"	
Stempel zum Verhandlungsprotokoll		4.--"
Entfernungsgebühr und Fahrt	2.--"	0.40"
2 Hauptverhandlung, Dauer 4 halbe Stunden	150.--"	
30% Einheitssatz	45.--"	
Fahrt und Entfernungsgebühr	2.--"	0.40"
Stempel zum Verhandlungsprotokoll und Urteilsstempel		17.--"
Antrag auf Kostenbestimmung verfasst	4.--"	
30% Einheitssatz	1.20"	
Stempel		1.--"
	<hr/>	
	375.20"S	25.80 S
2 % Warenumsatzsteuer	7.20 "	
hiezue die Barauslagen	25.80 "	
zusammen	408.50	
	393.20	

Karl Kraus.

Grunke
27 8 21

RECHTSANWALTSKANZLEI
Dr. OSKAR SAMEK
WIEN, I. SCHOTTENRING NR. 14

ny
Karl
Klaus

ca. Stunde

Goly Ernst

§ 24 Abs. 6 P. 9.

G. Z. W I 223/25



189055

Abgabe
 Aufgabestempel

8. WIEN
 - 1. XII. 25
 ANNAHME

Angegebener Betrag
 393 S 14 g

Name, Wohnort
 und Wohnung des
 Absenders

VERLAG
 DIE STUNDE
 Wien, I. W. Hauptstraße 35

•/•



für Herrn Ernst Aegy in Karl Kr
(Hauptwachegericht I, MI 223/25)



Postsparkassen-Amt
in Wien.

Wien, am 3. Dez. 1928

Verzeichnis

über dem Konto Nr. *J. Sammel*

gutgeschriebene Postanweisungen.

Fortlaufende Nr.	Der Postanweisung			
	Annahme- Nr.	Aufgabsort	Betrag	
			S	G
1	242	1-8	393	12
2				
3				
4				
5				
		Fürtrag		

Der Postanweisung

Fortlaufende Nr.	Annahme- Nr.	Aufgabsort	Betrag	
			S	g
		Übertrag .		
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				



7c

Y Karl
Kull

E Ernst
Ely

S 24 Abs 6 P. 9.

UI 223/25



